



# **Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung – FS)**

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Waldbüttelbrunn folgende Satzung:

## **Inhalt:**

### **I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsanspruch
- § 4 Friedhofsverwaltung
- § 5 Schließung und Entwidmung

### **II. Ordnungsvorschriften**

- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Verhalten im Friedhof
- § 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

### **III. Grabstätten und Grabmale**

- § 9 Grabstätten
- § 10 Grabarten
- § 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen
- § 12 Größe der Grabstätten
- § 13 Rechte an Grabstätten
- § 14 Übertragung von Nutzungsrechten
- § 15 Pflege und Instandhaltung der Gräber
- § 16 Gärtnerische Gestaltung der Gräber
- § 17 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen
- § 17a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit
- § 18 Größe von Grabmalen und Einfriedungen
- § 19 Grabgestaltung
- § 19a Gestaltung der Grabmale in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften
- § 19b Gestaltung der Grabmale in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften im Waldfriedhof Waldbüttelbrunn
- § 20 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

### **IV. Bestattungsvorschriften**

- § 21 Leichenhaus
- § 22 Leichenhausbenutzungszwang
- § 23 Leichentransport
- § 24 Leichenbesorgung
- § 25 Friedhofs- und Bestattungspersonal
- § 26 Bestattung
- § 27 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt
- § 28 Ruhefrist
- § 29 Exhumierung und Umbettung

### **V. Schlussbestimmungen**

- § 30 Anordnungen und Ersatzvornahme
- § 31 Haftungsausschluss
- § 32 Zuwiderhandlungen
- § 33 Übergangsregelung Ortsfriedhof Waldbüttelbrunn
- § 34 Inkrafttreten

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Gemeinde errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- a) den gemeindlichen Waldfriedhof im Ortsteil Waldbüttelbrunn, Jahnstraße,
- b) den gemeindlichen Ortsfriedhof im Ortsteil Waldbüttelbrunn, Kirchstraße,
- c) den mit Vertrag der Kath. Kirchenstiftung Roßbrunn überlassenen Ortsfriedhof im Ortsteil Roßbrunn,
- d) den gemeindlichen Ortsfriedhof im Ortsteil Mädelhofen,
- e) die Leichenhäuser im Waldfriedhof, im Ortsfriedhof Waldbüttelbrunn sowie die Leichenhäuser in den Ortsfriedhöfen Roßbrunn und Mädelhofen,
- f) das Friedhofs- und Bestattungspersonal.

### **§ 2 Friedhofszweck**

Die Friedhöfe dienen insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

### **§ 3 Bestattungsanspruch**

(1) Auf den Friedhöfen werden beigesetzt:

- a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,
- b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV),
- c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
- d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.

(2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Gemeinde im Einzelfall.

### **§ 4 Friedhofsverwaltung**

Die Friedhöfe werden von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt. Die Belegungspläne werden von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

### **§ 5 Schließung und Entwidmung**

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

- (3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind. Die Entwidmung hat zur Folge, dass das Grundstück oder einzelne Grabstätten ihre Eigenschaft als Ruhestätte verlieren.
- (4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
- (5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 6 Öffnungszeiten**

- (1) Das Betreten der Friedhöfe ist nur während der Öffnungszeiten gestattet. Die Friedhöfe sind tagsüber bis Eintritt der Dunkelheit zum Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten eines Friedhofs, aller Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

### **§ 7 Verhalten in den Friedhöfen**

- (1) Jeder Besucher der Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Anordnungen der Gemeindebediensteten ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter sechs Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern der Friedhöfe ist es insbesondere nicht gestattet
- a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
  - b) zu rauchen und zu lärmern,
  - c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Menschen mit Behinderung sind hiervon ausgenommen,
  - d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
  - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
  - g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
  - h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
  - i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
  - j) Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen ohne Erlaubnis zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten (z. B. im Internet), außer zu privaten Zwecken.

- (4) Die Gemeinde kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern sind der Gemeinde spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Falls aus religiösen Gründen die vorgenannte Frist nicht eingehalten werden kann, ist dies im Ausnahmefall zulässig.

### **§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof**

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Gemeinde Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (2) Die Friedhofswege dürfen von zugelassenen Gewerbetreibenden mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schrittempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.
- (3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Gemeinde dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.
- (5) Gewerbliche Tätigkeiten dürfen nur montags bis freitags von 8:00 bis 18:00 Uhr durchgeführt werden. Samstags dürfen gewerbliche Tätigkeiten nur nach vorheriger Zustimmung der Gemeinde und im Zeitraum von 8:00 – 14:00 Uhr durchgeführt werden.

## **III. Grabstätten und Grabmale**

### **§ 9 Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Gemeinde innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

### **§ 10 Grabarten**

- (1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind
  - a) Reihengrabstätten,
  - b) Wahlgrabstätten (Familiengrabstätten),
  - c) Urnenerdgrabstätten,
  - d) Urnenfeld für anonyme Beisetzungen,
  - e) Urnengemeinschaftsanlagen,
  - f) geordnete Baumgrabstätten,
  - g) offene Baumgrabstätten.

- (3) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der jeweilige Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.
- (4) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, die nach Maßgabe des Belegungsplans der Reihe nach belegt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon auf Antrag abgewichen werden. Dies bedarf der Genehmigung der Gemeinde. In Reihengrabstätten können grundsätzlich zwei Leichen bestattet werden, wenn zuvor eine Tieferlegung erfolgt ist. Erst nach Ablauf beider Ruhefristen ist eine Neubelegung möglich.
- (5) Wahlgrabstätten (Familiengrabstätten) sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, die nach Maßgabe des Belegungsplans der Reihe nach belegt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon auf Antrag abgewichen werden. Dies bedarf der Genehmigung der Gemeinde. In Familiengrabstätten können grundsätzlich insgesamt vier Leichen (je zwei Leichen übereinander bei erfolgter Tieferlegung) bestattet werden. Die Tieferlegung ist bei Erstbelegung zwingend vorzunehmen. Erst nach Ablauf beider Ruhefristen für die jeweils übereinander erfolgten Bestattungen ist eine Neubelegung dieses Grabteils möglich.
- (6) Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Gemeinde.

## **§ 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen**

- (1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.
- (2) Urnen können in Urnenerdgrabstätten, im anonymen Urnenfeld, in den Urnengemeinschaftsanlagen, in den geordneten Baumgrabstätten und den offenen Baumgrabstätten beigesetzt werden. Sie können auch in Reihen- oder Wahlgrabstätten (Familiengrabstätten) beigesetzt werden, wenn hierfür schon ein Nutzungsrecht besteht oder erworben wird. Die Grabstätten werden im Belegungsplan ausgewiesen und der Reihe nach belegt. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon auf Antrag abgewichen werden. Dies bedarf der Genehmigung der Gemeinde. Urnen für Erdbestattungen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen.
- (3) Das Urnenfeld für anonyme Urnenbeisetzungen ist eine gesondert ausgewiesene und gekennzeichnete Aschengrabstätte im Waldfriedhof in der die Beisetzung von Urnen auf ausdrücklichen Wunsch des Verstorbenen oder auf Wunsch der Angehörigen ohne individuelle Grabzeichen bzw. Grabkennzeichnung für die Dauer der Ruhefrist erfolgt. Für diese Grabstätte werden keine Nutzungsrechte verliehen. Die Zuweisung der Urnenplätze erfolgt im Todesfall ausschließlich durch die Gemeinde. Die Grabstätte wird nach Ablauf der Ruhezeit neu belegt. Umbettungen von und in die anonyme Urnengemeinschaftsanlage sind grundsätzlich nicht zulässig. Die Pflege und die Gestaltung des anonymen Urnenfelds obliegen ausschließlich der Gemeinde. Das Betreten des anonymen Urnenfelds ist nicht zulässig. Blumen und Gestecke dürfen nur an dem dafür vorgesehenen Platz abgelegt werden. Das Anbrennen von Kerzen ist nur an den dafür vorgesehen Plätzen gestattet.
- (4) Die Urnengemeinschaftsanlagen sind gesondert ausgewiesene und gekennzeichnete Aschengrabstätten im Waldfriedhof und im Ortsfriedhof Roßbrunn. Es erfolgt eine Kennzeichnung der jeweiligen Grabstätte durch eine Gedenktafel mit der Größe 35 x 15 cm. Die Tafel muss vorgenannte Größe aufweisen und muss aus Stein, Glas oder Metall sein. Die Befestigungspunkte werden von der Gemeinde gebohrt. Eine Bohrschabole für die Gedenktafeln wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Die Tafel ist von den Bestattungspflichtigen auf deren Kosten zu beschaffen. Die Gemeinde Waldbüttelbrunn sorgt für die Anbringung. Für diese Anlage werden Nutzungsrechte verliehen. Die Pflege und die Gestaltung der Urnengemeinschaftsanlagen obliegen ausschließlich der Gemeinde. Das Betreten der Urnengemeinschaftsanlagen ist nicht zulässig. Blumen, Gestecke, Kerzen o. ä. dürfen bis drei Wochen nach der Beisetzung abgelegt werden, danach sind sie durch den Nutzungsberechtigten eigenständig zu entfernen.

- (5) Die geordnete Baumbestattung sind gesondert ausgewiesene und gekennzeichnete Aschengrabstätten im Waldfriedhof sowie in den Friedhöfen Roßbrunn und Mädelhofen. Es erfolgt eine Kennzeichnung durch die Gemeinde auf dem Grabstättensiegel. Die Kosten sind in der Grabnutzungsgebühr enthalten. Für diese Anlagen werden Nutzungsrechte verliehen. Das Betreten der Anlage ist nicht zulässig. Blumen, Gestecke, Kerzen o. ä. dürfen bis drei Wochen nach der Beisetzung abgelegt werden, danach sind sie durch den Nutzungsberechtigten eigenständig zu entfernen.
- (6) Die offene Baumbestattung ist eine gesondert ausgewiesene und gekennzeichnete Aschengrabstätte im Waldfriedhof. Es erfolgt eine Kennzeichnung durch eine Metalltafel in der Größe 10 x 10 cm. Die Beschaffung und Beschriftung der Metalltafel erfolgt durch die Gemeinde. Die Kosten sind in der Grabnutzungsgebühr enthalten. Für diese Anlage werden Nutzungsrechte verliehen. Das Betreten der Anlage ist nicht zulässig. Blumen, Gestecke, Kerzen o. ä. dürfen bis drei Wochen nach der Beisetzung abgelegt werden, danach sind sie durch den Nutzungsberechtigten eigenständig zu entfernen.
- (7) Außer im anonymen Urnenfeld dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) beigesetzt werden.
- (8) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.
- (9) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Grabstätte, in der die Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde berechtigt, bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs (z. B. anonymes Urnenfeld) die Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

## **§ 12 Größe der Grabstätten**

- (1) Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben. Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße, Abstände und Tiefen:

### Waldfriedhof Waldbüttelbrunn:

- |                               |                                                  |               |
|-------------------------------|--------------------------------------------------|---------------|
| a) Reihengräber               | Länge 2,50 m                                     | Breite 1,20 m |
| b) Familiengräber             | Länge 2,50 m                                     | Breite 2,00 m |
| c) Urnenerdgräber             | Länge 0,90 m                                     | Breite 0,80 m |
| d) Anonymes Urnenfeld:        | Mindestfläche 0,25 qm                            |               |
| e) Urnengemeinschaftsanlage:  | Mindestfläche 0,25 qm                            |               |
| f) Geordnete Baumgrabstätten: |                                                  |               |
| Partner-Urnenröhren:          | Länge 0,75 m für zwei Urnen, Durchmesser 25,4 cm |               |
| Familien-Urnenröhren:         | Länge 1,30 m für vier Urnen, Durchmesser 25,4 cm |               |
| g) Offene Baumgrabstätten     | Durchmesser 25 cm                                |               |

### Abweichende Größen im Erweiterungsteil des Waldfriedhofs:

- |                                                                 |              |               |
|-----------------------------------------------------------------|--------------|---------------|
| a) Reihengräber                                                 | Länge 1,50 m | Breite 0,80 m |
| Die Abstandsfläche zwischen den Beetaußenkanten beträgt 0,40 m. |              |               |
| b) Familiengräber                                               | Länge 1,50 m | Breite 2,00 m |
| Die Abstandsfläche zwischen den Beetaußenkanten beträgt 0,40 m  |              |               |

Zwischen den Grabbeeten der Familien- und Reihengräber werden Betonplatten von der Gemeinde Waldbüttelbrunn verlegt.

### Ortsfriedhof Mädelhofen:

- |                               |                                                  |               |
|-------------------------------|--------------------------------------------------|---------------|
| a) Reihengräber               | Länge 2,20 m                                     | Breite 0,90 m |
| b) Familiengräber             | Länge 2,20 m                                     | Breite 1,80 m |
| c) Urnenerdgräber             | Länge 0,90 m                                     | Breite 0,80 m |
| d) Geordnete Baumgrabstätten: |                                                  |               |
| Partner-Urnenröhren:          | Länge 0,75 m für zwei Urnen, Durchmesser 25,4 cm |               |
| Familien-Urnenröhren:         | Länge 1,30 m für vier Urnen, Durchmesser 25,4 cm |               |

#### Ortsfriedhof Roßbrunn:

|                               |                                                   |               |
|-------------------------------|---------------------------------------------------|---------------|
| a) Reihengräber               | Länge 2,50 m                                      | Breite 1,00 m |
| b) Familiengräber             | Länge 2,50 m                                      | Breite 1,80 m |
| c) Urnenerdgräber             | Länge 0,90 m                                      | Breite 0,80 m |
| d) Urnengemeinschaftsanlage:  | Durchmesser 25 cm                                 |               |
| e) Geordnete Baumgrabstätten: |                                                   |               |
| Partner-Urnenröhren:          | Länge 0,75 m für zwei Urnen, Durchmesser 25,4 cm  |               |
| Familien-Urnenröhren:         | Länge 1,30 m für vier Urnen, Durchmesser 25,4 cm. |               |

- (2) Für die einzelnen Gräber ist eine Mindestdiefe einzuhalten. Sie beträgt für Erdbestattungen mindestens 1,80 m, für Urnenbeisetzungen mindestens 0,80 m. Bei Tieferlegungen beträgt die Tiefe der Gräber mindestens 2,40 m. Bei Kindern bis 12 Jahren ist eine Mindestdiefe von 1,30 m einzuhalten.

### **§ 13 Rechte an Grabstätten**

- (1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Ein Rechtsanspruch auf den Erwerb von Nutzungsrechten an einer bestimmten Grabstätte besteht allerdings nicht. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben, so wird es mindestens für die Nutzungsdauer verliehen. Dies beläuft sich bei Reihen- oder Wahlgrabstätten (Familiengrabstätten) auf 20 Jahre, bei Aschengrabstätten auf 15 Jahre.
- (2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung – FGS) durch Gebührenbescheid verliehen.
- (3) Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf der Ruhefrist auf Antrag erneut durch Zahlung der Grabnutzungsgebühr erworben werden. Der Wiedererwerb ist für 5, 10, 15 oder 20 Jahre möglich. Zur Vermeidung von Härten kann ein Wiedererwerb für einen anderen Zeitraum, längstens jedoch für 20 Jahre zugelassen werden.
- (4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten von der Gemeinde benachrichtigt.
- (5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist des zu bestattenden Sarges oder der Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus mindestens für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefrist zu erwerben.
- (6) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsberechtigte aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch die Friedhofsverwaltung wirksam.
- (7) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (8) Es besteht kein Anspruch darauf, dass die Umgebung der Grabstätten unverändert bleibt oder in einer bestimmten Art und Weise gestaltet wird.
- (9) Für den Ortsfriedhof Waldbüttelbrunn werden keine neuen Grabstellen mehr vergeben, da dieser geschlossen ist. Die Regelungen nach § 33 dieser Friedhofssatzung gelten entsprechend.

### **§ 14 Übertragung von Nutzungsrechten**

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Familienmitglied (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.

- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV hat bei gleichrangigen Personen die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.
- (3) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten (Erbe bzw. Bestattungspflichtiger gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) für die Erstanlage der Grabstätte durch Aufstellen eines einfachen bzw. ggf. mehrfach verwendbaren Grabmals und Pflanzen einer pflegearmen Begrünung. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

### **§ 15 Pflege und Instandhaltung der Gräber**

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.
- (2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 14 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.
- (3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichteten (siehe § 14 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30).
- (4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. § 14 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.
- (5) Die Pflege und Instandhaltung der anonymen und der nicht anonymen Urngemeinschaftsanlagen übernimmt die Friedhofsverwaltung.

### **§ 16 Gärtnerische Gestaltung der Gräber**

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete, nach Möglichkeit bienenfreundliche, Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Es wird empfohlen auf Kunststoffblumen und Schottergräber zu verzichten. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, den besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

- (4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Friedhofsverwaltung über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 30).
- (5) Verwelkte Blume und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel dürfen nicht verwendet werden.

### **§ 17 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen**

- (1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde (sog. Errichtungsgenehmigung). Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zutreffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.
- (2) Die Erlaubnis ist spätestens 14 Tage vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales und/oder der baulichen Anlage bei der Gemeinde durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 12 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist zweifach beizufügen:
- a) der maßstabsgetreue Grabmalentwurf bzw. der maßstabsgetreue Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
  - b) eine maßstabsgetreue Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form, der Farbe und der Anordnung.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 18 und 19 dieser Satzung entspricht.
- (4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nach § 14 Abs. 2 nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 18 und 19 widerspricht (Ersatzvornahme, § 30).
- (5) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln (mit maximalen Abmessungen von 0,15 m x 0,30 m) oder -kreuze zulässig.
- (6) Vor der Errichtung und Veränderung sonstiger baulicher Anlagen einschließlich Grabeinfriedungen etc. ist ebenfalls die schriftliche Zustimmung der Gemeindeverwaltung einzuholen. Die für Grabmale festgesetzten Bestimmungen gelten entsprechend.
- (7) Die Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen erfolgt in Abstimmung mit der Gemeinde, so dass diese Gelegenheit hat, eine Überprüfung vorzunehmen und im Einzelfall erforderliche Weisungen zu erteilen.

### **§ 17 a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit**

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Ein Nachweis gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

### **§ 18 Größe von Grabmalen und Einfriedungen**

- (1) Die Grabmale dürfen die Breite des Grabes sowie die Höhe von 1,70 m nicht überschreiten.
- (2) Eine Überschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 19 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und die Gemeinde die Erlaubnis erteilt.

### **§ 19 Grabgestaltung**

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist. Die Gestaltungsvorschriften für Gräber und Grabmale bemessen sich danach, ob die Grabstätte in einem Friedhofsteil mit allgemeinen (§ 19 a) oder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§ 19 b) liegt. Die unterschiedlichen Abteilungen und die für sie geltenden Gestaltungsvorschriften werden im Belegungsplan ausgewiesen. Der Belegungsplan ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften sind auf jedem Friedhof einzurichten, wenn keine zwingenden Gründe entgegenstehen. Die Gemeindeverwaltung kann überdies Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften einrichten.
- (3) Jeder Gemeindegewohner hat das Recht, zwischen einer Grabstätte mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften und einer Grabstätte mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Macht er von dieser Möglichkeit, auf die die Gemeindeverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung hinzuweisen hat, keinen Gebrauch, so erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

#### **§ 19 a Gestaltung der Grabmale in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften**

- (1) Die Gestaltung der Grabstätten in der Sonderabteilung des Waldfriedhofes und in den Friedhöfen Mädelhofen und Roßbrunn ist so vorzunehmen, dass die jeweilige Grabstätte sich in die Umgebung einfügt und das Gesamtbild der Anlage nicht beeinträchtigt. Die Würde des Friedhofs als Stätte der letzten Ruhe und des Gedenkens ist zu wahren.
- (2) Die Größen der Grabmale können den jeweiligen Grabbeetgrößen nach voll ausgenutzt werden. Die Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unterliegt keinen weiteren zusätzlichen Bestimmungen.

### **§ 19 b Gestaltung der Grabmale in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften im Waldfriedhof Waldbüttelbrunn**

- (1) In Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften gelten besondere Anforderungen hinsichtlich der Größe der Grabmale.
- (2) Die Größe der Grabmale richtet sich im Waldfriedhof nach folgenden Ansichtsflächen:

|                 |             |
|-----------------|-------------|
| Reihengräber:   | max. 0,7 qm |
| Familiengräber: | max. 0,9 qm |
| Urnengräber:    | max. 0,4 qm |
- (3) Für die Bearbeitung der Grabmale werden keine Gestaltungsvorschriften festgelegt. Die Grabsteine können stehend oder im Zeichen liegend errichtet werden. Stehende Grabsteine mit zusätzlicher Grabplatte sind zulässig.

### **§ 20 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen**

- (1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale und der jährlichen Standsicherheitsprüfung geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutsche Naturstein Akademie e.V. (DENAK) sowie deren Anlage B (Anleitung zur Standsicherheitsprüfung von Grabmalen des Verbandes der Friedhofsverwalter Deutschlands e.V.) in der jeweils gültigen Fassung. Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Gewerbetreibende mit gleichwertiger Qualifikation eine Eingangskontrolle mit der jeweiligen Gebrauchslast durchzuführen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage ist die Abnahmebescheinigung mit dem Prüfvermerk entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal durch den Nutzungsberechtigten der Gemeinde vorzulegen.
- (2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 14 Abs. 2 genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 30). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.
- (3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.
- (4) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 17 und § 18) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.

- (5) Nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 14 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Gemeinde unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Gemeinde berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grab schmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.
- (6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

#### **IV. Bestattungsvorschriften**

##### **§ 21 Leichenhaus**

- (1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Gemeinde betreten werden.
- (2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.
- (3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

##### **§ 22 Leichenhausbenutzungszwang**

- (1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen. Die Gemeinde trifft die Entscheidung, welches Leichenhaus zu nutzen ist.
- (2) Dies gilt nicht, wenn
- a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
  - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
  - c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

### **§ 23 Leichentransport**

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

### **§ 24 Leichenbesorgung**

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch einen geeigneten Bestatter zu erfolgen.

### **§ 25 Friedhofs- und Bestattungspersonal**

(1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof insbesondere

- a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
- b) das Versenken des Sarges,
- c) die Beisetzung von Urnen,
- d) die Überführung des Sarges/der Urne von der Halle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
- e) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
- f) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck)

obliegen dem Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) für diese Tätigkeiten zu beauftragenden Bestattungsunternehmer. Der Bestattungsunternehmer muss die fachliche Qualifikation gegenüber der Gemeinde nachweisen.

### **§ 26 Bestattung**

(1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt ist.

(2) Das vom Bestattungspflichtigen beauftragte Bestattungsunternehmen hat der Gemeinde innerhalb von 14 Tagen nach der Bestattung die genaue Grablage mitzuteilen. Bei Urnen im Urnenfeld sowie in der Urnengemeinschaftsanlage ist mitzuteilen, ob die Urne hinten links, hinten rechts, vorne links bzw. vorne rechts bestattet wurde. Bei Erdbestattungen im Familiengrab ist mitzuteilen, ob der Sarg im Rahmen einer Tieferlegung links oder rechts oder in Normaltiefe links oder rechts beigesetzt wurde. Für Beisetzungen im Reihengrab ist mitzuteilen, ob der Sarg im Rahmen einer Tieferlegung oder in Normaltiefe beigesetzt wurde.

### **§ 27 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt**

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

### **§ 28 Ruhefrist**

Die Ruhefrist für Leichen beträgt auf allen Friedhöfen 20 Jahre. Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 15 Jahre. Die Ruhezeit für Aschenreste beträgt auf allen Friedhöfen 15 Jahre. Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

## **§ 29 Exhumierung und Umbettung**

- (1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur vorgenommen werden, wenn sie durch besonders wichtige öffentliche Gründe ausnahmsweise gerechtfertigt ist. Die Ruhe der Toten genießt absoluten Vorrang vor privaten Interessen. Eine Umbettung aus einer Grabstätte in eine andere Grabstätte innerhalb der Gemeinde Waldbüttelbrunn ist nicht zulässig. Bei Entziehung von Nutzungsrechten können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in andere Grabstätten umgebettet werden.
- (2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.
- (3) Der Antrag kann bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnengrabstätten nur von dem verfügungsberechtigten Angehörigen des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten nur von dem jeweiligen Nutzungsberechtigten gestellt werden. Dem Antrag ist ein Nachweis der Berechtigung beizufügen. Der Antragssteller trägt die Kosten der Umbettung und haftet für Schäden, die aufgrund der Umbettung entstehen.
- (4) Jede Leichenausgrabung ist dem staatlichen Gesundheitsamt rechtzeitig mitzuteilen.
- (5) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
- (6) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 30 Anordnungen und Ersatzvornahme**

- (1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

### **§ 31 Haftungsausschluss**

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

### **§ 32 Zuwiderhandlungen**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OWiG kann mit Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro belegt werden wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 15 bis 20 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

### **§ 33 Übergangsregelung Ortsfriedhof Waldbüttelbrunn**

- (1) Der Ortsfriedhof Waldbüttelbrunn ist geschlossen. Es werden keine Nutzungsrechte mehr vergeben. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Nach Ablauf der Ruhefristen wird der Ortsfriedhof Waldbüttelbrunn entwidmet.
- (2) Grabstellen können nach Ablauf der jeweiligen Ruhefrist unentgeltlich weitergepflegt werden, längstens jedoch bis zur Entwidmung des Friedhofs.
- (3) Die Grabstelle kann eingeebnet werden, wenn die Grabstelle nicht mehr gepflegt wird bzw. das Grabmal nicht mehr den standsicherheitsrechtlichen Bestimmungen entspricht.
- (4) Im Falle der Entwidmung sind die noch vorhandenen Grabstätten von dem, die Grabstelle zuletzt pflegenden Angehörigen, innerhalb einer von der Gemeinde gesetzten angemessenen Frist zu räumen (Entfernung Grabstein und Randeinfassungen).

### **§ 34 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 8. Mai 2007 inkl. aller Änderungssatzungen außer Kraft.

Gemeinde Waldbüttelbrunn  
Waldbüttelbrunn, 21. September 2021

Sebastian Hansen  
2. Bürgermeister





Die Gemeinde Waldbüttelbrunn erlässt aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

## **1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung – FS)**

### **§ 1**

Die Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung) der Gemeinde Waldbüttelbrunn vom 21. September 2021 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Auf den Friedhöfen werden beigesetzt:

- a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz hatten,
- b) die Verstorbenen, die vor ihrem Wegzug fünf Jahre lang ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde hatten,
- c) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen und ihre Familienangehörige (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV),
- d) die Verstorbenen, deren Verwandtschaft bis zum zweiten Grad (Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel, Geschwister) ihren aktuellen Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben,
- e) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
- f) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 BestG.

### **§ 2**

Alle anderen Regelungen der bisherigen Satzung bleiben unverändert bestehen.

### **§ 3**

Diese Satzung tritt am 15. Dezember 2024 in Kraft.

Waldbüttelbrunn, 26. November 2024  
**Gemeinde Waldbüttelbrunn**

Sebastian Hansen  
2. Bürgermeister

